

S A T Z U N G

des

Vereins "Eltern für Kinder e.V." in Veri

INHALT

I.	Name, Sitz und Zweck des Vereins	§ 1
II.	Mitgliedschaft	§ 2
III.	Vorstand und Geschäftsführung	§ 3
IV.	Mitgliederversammlung	§ 4
	Protokollführung	§ 5
	Auflösung des Vereins	§ 6
	Verfügung	§ 7

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

1. Der Verein ist unter dem Namen "Eltern für Kinder e.V." in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Verl.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung von Kinder- und Jugendhilfeaufgaben. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. die Einrichtung und Betreuung offener Kindergruppen
 2. die Förderung kultureller Veranstaltungen für Kinder und Eltern
 3. als Ansprechpartner und Vermittler für alle kinderbezogenen Aufgabenstellungen und Probleme im Bereich der Gemeinde Verl zur Verfügung zu stehen und sich im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins für deren Bewältigung einzusetzen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Politische, rassistische und religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Mittel aus dem Vermögen des Vereins und als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei der Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 2

1. Der Verein führt als Mitglieder natürliche und juristische Personen. Die Eltern der betreuten Kinder sollen die Mehrheit der Mitglieder stellen.
2. Die Aufnahme muß schriftlich beantragt werden, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tage des laufenden Monats.
3. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die mit Ihrem Beitrag nicht länger als ein Vierteljahr im Rückstand sind.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Erlöschen. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist jeweils 6 Wochen zum Quartalsende möglich. Die Kündigung ist mit eingeschriebenem Brief zu übermitteln.
5. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Gegen den Ausschluß ist die Berufung binnen eines Monats seit Zustellung des Ausschlußschreibens an den Verein möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

III. Vorstand und Geschäftsführung

§ 3

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer, sowie zwei Beisitzern. Der Vorstand gem. § 26 des BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer. Je zwei vertreten gemeinsam den Verein. Sie vertreten die Belange des Vereins gerichtlich und außergerichtlich. Mit der Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand andere Personen beauftragen.
2. Der Vorstand hat die Aufgabe, die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Für folgende Geschäfte bedarf der Vorstand der Genehmigung der Mitgliederversammlung:
 - a) Ankauf, Verkauf und Beleihung von Grundbesitz, sowie das Eingehen von Miet- und Pachtverhältnissen.

- b) Aufnahme von Darlehen.
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

IV. Mitgliederversammlung

§ 4

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Die Jahreshauptversammlung ist bis Ende Oktober durchzuführen. Sie wählt den Vorstand für das folgende Geschäftsjahr. Nach Fristablauf bleibt der bisherige Vorstand bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes im Amt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch den Vorsitzenden.
3. Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird. Für Form und Frist der Einladung zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen wie für ordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend.
4. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Für die Wahl ist ein Versammlungsleiter von den erschienenen Mitgliedern zu wählen, der nicht dem Vorstand angehört. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlußfähig (Ausnahme: § 6). Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefaßt, sofern die Satzung oder zwingend das Gesetz nichts anderes vorschreiben. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
Ein Beschluß über eine Satzungsänderung kann nur dann gefaßt werden, wenn mit der Einladung zur Mitgliederversammlung dieser Tagesordnungspunkt mitgeteilt wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden war.
Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist, berührt, geändert, eingefügt oder aufgehoben, so ist die Beschlußfassung erst nach vorheriger Anfrage/Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt möglich.
Auf der Jahreshauptversammlung wird über den Haushaltsplan Beschluß gefaßt. Der Geschäftsbericht und der Kassenbericht des vergangenen Jahres werden durch den Vorstand vorgelegt. Nach dem Bericht der Kassenprüfer ist über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden.

Protokollführung

§ 5

1. Über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorsitzenden und einem von der Versammlung zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Auflösung des Vereins

§ 6

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders zu berufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Annahme des gestellten Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, mindestens die Hälfte aller Mitgliederstimmen erforderlich.

Verfügung

§ 7

1. Soweit infolge einer Auflage des Registergerichtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB befugt, die Satzungsänderung zu beschließen.

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 9. Februar 1987 beschlossen worden. Sie tritt sofort in Kraft.